
20.596/2-I 2/2001

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen

werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Z 602.443/002-V/4/2001

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. April 2001 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu § 10 des Entwurfs:

§ 10 Abs. 5 dritter und vierter Satz der vorgeschlagenen Bestimmung lauten wie folgt: "Anteile einer Privatstiftung, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind."

Nach den Erläuterungen entsprechen die genannten Bestimmungen der bisherigen Rechtslage (§ 5 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz). Ein Blick in diese Regelungen zeigt allerdings, dass dort Stiftungen nicht explizit erwähnt werden. Das Bundesministerium für Justiz will nicht die Absicht

verkennen, eine Regelung gegen möglicherweise "undurchsichtige" Konstruktionen über Stiftungen zu schaffen. Die Wendung "Anteile einer Privatstiftung" ist allerdings zumindest missverständlich formuliert. Vorzuziehen wäre der Ausdruck "Anteile, die von einer Privatstiftung gehalten werden".

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass eine Privatstiftung nicht eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben darf (§ 1 Abs. 2 PSG).

Zu § 11 des Entwurfs:

Die Bestimmung über die Beteiligungen von Medieninhabern zielt auf den Ersatz des bisherigen restriktiven Systems der Beteiligungsbeschränkungen (§ 6 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz) durch ein dem § 9 Privatradiogesetz vergleichbares "liberaleres System" ab. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist diesem legitimen Anliegen der Erhaltung der Medien- und Meinungsvielfalt nichts entgegenzusetzen, zumal sich insbesondere die Schwellenwerte (Abs. 2 und 3) am europäischen Standard orientieren.

Wichtig erscheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz vor allem die Bestimmung des § 11 Abs. 7, wonach das Kartellgesetz 1988 unberührt bleiben soll.

Zu § 23 des Entwurfs:

Die von § 23 Abs. 3 des Entwurfs geforderten gesellschaftsrechtlichen Auskünfte entsprechen ebenfalls einem berechtigten Anliegen.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats schriftlich und auch elektronisch übermittelt.

22. Mai 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein